

Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Durchführung des Wochenmarktes (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am xx.xx.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bockhorn betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

- (1) Der Wochenmarkt in Bockhorn findet jeden Donnerstagnachmittag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf dem Marktplatz in Bockhorn statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, ist der vorhergehende Werktag Markttag.
- (3) In der Woche vor dem Bockhorner Markt findet kein Wochenmarkt statt.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Verkaufsgegenstände des Wochenmarktes sind nach § 67 der Gewerbeordnung:
 - a.) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in aktueller Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b.) Produkte des Obst und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c.) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Durch Verordnung vom 22.04.1976 hat der Landkreis Friesland zusätzlich folgende Waren zum Handel auf Wochenmärkten zugelassen:
 - a.) Folgende Lebensmittel, soweit diese nicht bereits unter § 66 Abs. 1 Gewerbeordnung fallen:
 - Fleisch- und Wurstwaren
 - Backwaren
 - Süßwaren
 - Konserven

- b.) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
- c.) irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
- d.) Reinigungs- und Putzmittel
- e.) Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
- f.) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
- g.) künstliche Blumen
- h.) Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstumdecken)
- i.) Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
- j.) Blumenarrangements und Kränze
- k.) eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe
- l.) Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Absatz 1 Nr. 2 a + b Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine.

§ 4

Teilnahme am Wochenmarkt

Alle Personen sind im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter/in oder Besucher/in an dem Wochenmarkt teilzunehmen. Die §§ 70 und 70 a der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

Die Teilnahme am Wochenmarkt erfolgt nach Verfügbarkeit freier Standflächen, mit dem Ziel, den Besuchern des Wochenmarktes ein abwechslungsreiches Warensortiment anbieten zu können.

§ 5

Zulassung von Anbietern

Wer als Anbieter/in am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf einer Zulassung der Gemeinde Bockhorn. Die Zulassung kann nur auf Antrag erteilt werden; sie ist nicht übertragbar. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zulassung der Beschicker/innen wird auf ein bestimmtes Warenangebot begrenzt.

Anbieter, die ihre Produkte selbst erzeugt haben, können bevorzugt zugelassen werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden durch einen Bediensteten der Gemeinde Bockhorn zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen erfolgen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) erhoben.

- (3) Die Zuweisung kann von der Gemeinde Bockhorn widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a.) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b.) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c.) der Inhaber der Standplatzzuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d.) ein Standplatzinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 7

Auf- und Abbau der Stände

- (1) Der Aufbau der Stände zum Wochenmarkt soll bis zum Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes vom Wochenmarktplatz entfernt worden sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Vor Beendigung des Marktes dürfen Geschäfte nicht abgebaut und auch nicht vorzeitig geschlossen werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Licht- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen gemäß § 70 b Gewerbeordnung ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Anschrift anzubringen.
- (6) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im üblichen Rahmen gestattet. Die Werbung muss mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung stehen.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Handelsklassenverordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Gesetz über das Mess- und Eichwesen, die Verordnung über Fertigpackungen, das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die Nds. Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die Hackfleischverordnung, das Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen, das Tierschutzgesetz, das Tierseuchengesetz und die Nds. Bauordnung sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig:

- a.) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b.) Tiere auf dem Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
- c.) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
- d.) offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten,
- e.) andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
- f.) mit tontechnischen Mitteln (Lautsprecher u. ä.) zu werben,
- g.) während der Öffnungszeiten Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf den Platz zu bringen oder mitzuführen.

§ 10

Marktaufsicht

- (1) Der gesamte Verkehr auf dem Wochenmarkt wird von der Gemeinde beaufsichtigt, und zwar durch das Ordnungsamt der Gemeinde Bockhorn, die die Plätze zuweisen, die Standgebühren einziehen und alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verkäufer und der Marktbesucher erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.
- (2) Den Anordnungen der Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Zuwiderhandelnde Marktbesicker/innen können verwahrt und im Wiederholungsfalle durch das Ordnungsamt von der Zuweisung eines Verkaufsplatzes an späteren Markttagen ausgeschlossen werden.

§ 11 Reinhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet,
 - a.) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen in einer Breite von mindestens 1 m während der Veranstaltungszeiten von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b.) dafür zu sorgen, dass Papier und sonstiges leichtes Material nicht verweht wird.
 - c.) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen nach Beendigung des Wochenmarktes zu entfernen und auf eigene Kosten der Abfallentsorgung zu übergeben.
- (3) Schmutzwasser ist in die vorgesehene Abflussstelle einzuleiten.

§ 12 Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Bockhorn haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung bei evtl. Unfällen übernimmt ausschließlich der/die jeweilige Marktbeschicker/in.
- (3) Die Gemeinde Bockhorn übernimmt keine Haftung für die von den Marktbeschickern/innen eingebrachten Sachen.
- (4) Die Marktbeschicker/innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber dem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktsatzung verursachen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a.) die zugelassenen Waren oder Leistungen nach § 3
 - b.) das Anbieten und den Verkauf auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6
 - c.) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7
 - d.) das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9
 - e.) die Reinhaltung des Marktplatzes nach § 11

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14 Ausnahmen

Die Gemeinde Bockhorn behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Teilnahme am Wochenmarkt vom 31. Mai 1988 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 24 v. 16.06.1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Mai 1992 (Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 24 v. 12.06.1992) außer Kraft.

Bockhorn, den xx.xx.2007

Gemeinde Bockhorn

Spiekermann
Bürgermeister